
S 9 EG 423/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Elterngeldberechtigung - inländischer Wohnsitz - Auslandsaufenthalt von über einem Jahr - dauerhafter Schwerpunkt der Lebensverhältnisse - Doppelwohnsitz - zumindest annähernde Gleichwertigkeit mehrerer Lebensmittelpunkte - Beibehaltung einer voll eingerichteten Mietwohnung im Inland - zeitweises Wohnen - ganze Bandbreite des alltäglichen Lebens - Vorrang des Familienwohnsitzes - Ausstrahlungswirkung des deutschen Sozialrechts - Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen aufgrund eines Sozialversicherungsabkommens - Schwerpunkt des Beschäftigungsverhältnisses
Leitsätze	<p>1. Während eines auf mehr als ein Jahr angelegten Auslandsaufenthalts besteht ein Elterngeldanspruch nur dann fort, wenn sich der dauerhafte Schwerpunkt der Lebensverhältnisse des Elterngeldberechtigten zumindest annähernd gleichwertig zwischen Ausland und Inland verteilt (Doppelwohnsitz).</p> <p>2. Als alleiniger Wohnsitz des Elterngeldberechtigten ist in der Regel der Ort anzusehen, an dem seine Familie den Schwerpunkt ihrer Lebensverhältnisse hat.</p>
Normenkette	BEEG § 1 Abs 1 S 1 Nr 1 ; SGB I § 30 Abs 3 S 1 ; SGB I § 30 Abs 3 S 2 ; SGB IV § 4 Abs 1 ; SGB X § 48 Abs 1 S 1 ; EStG § 62 Abs 1 S 1 Nr 1 ; AO § 8 J: 1977; AO § 9 J: 1977;

1. Instanz

Aktenzeichen S 9 EG 423/18
Datum 10.10.2018

2. Instanz

Aktenzeichen L 11 EG 4204/18
Datum 15.10.2019

3. Instanz

Datum 18.03.2021

Â

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 15.Â Oktober 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Die KlÃ¤gerin wehrt sich gegen die Aufhebung der Elterngeldbewilligung fÃ¼r den siebten bis zwÃ¶lfsten Lebensmonat ihrer am 18.3.2017 geborenen jÃ¼ngeren Tochter (nachfolgend:Â E) wegen eines lÃ¤ngeren Aufenthalts der Familie in Kanada.

Â

2

Vor der Geburt ihrer TochterÂ E war die KlÃ¤gerin versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt und befand sich seitdem in Elternzeit, in der sie kein Einkommen erzielte. Ihr Ehemann war bei der Firma D beschÃ¤ftigt.

Â

3

Bei der Geburt von E lebte die Klägerin mit ihrem Ehemann und dem gemeinsamen älteren Geschwisterkind in einer Wohnung in (nachfolgend: W). Die Wohnung gehört der Klägerin, ist aber mit einem Nießbrauch ihres Vaters belastet, der ihr die Wohnung dauerhaft vermietet.

Ä

4

Mit Bescheid vom 15.5.2017 bewilligte die Beklagte der Klägerin Basiselterngeld für den dritten bis zwölften Lebensmonat von E. Ab dem siebten Lebensmonat ergab sich einschließlich des Geschwisterbonus ein Betrag von monatlich 1980 Euro, für den elften und zwölften Lebensmonat von monatlich 1800 Euro.

Ä

5

Im Juli 2017 teilte die Klägerin der Beklagten mit, ihr Ehemann werde ab September des Jahres nach Kanada versetzt. Sie beabsichtige, so viel Zeit wie möglich mit ihrem Mann und den Kindern in Kanada zu verbringen. Sie werde aber in regelmäßigen Abständen nach Hause kommen, wo sie unentgeltlich bei ihren Eltern wohnen könne. Sie behalte ihren Arbeitgeber und einen Wohnsitz in Deutschland.

Ä

6

Der Arbeitgeber des Ehemanns gab an, dieser werde für die Zeit vom 1.9.2017 bis zum 31.8.2020 an eine Einsatzgesellschaft in die USA entsandt, die ihn wiederum an die in V überlassen werde. Grundlage bilde ein Entsendevertrag. Das Arbeitsverhältnis mit der Firma D ruhe für die Dauer der Entsendung. Die Einsatzgesellschaft trage die Personal- und Sachkosten zu 100 Prozent und habe das tatsächliche Weisungsrecht.

Ä

7

Mit Änderungsbescheid vom 28.7.2017 hob die Beklagte den Bewilligungsbescheid für die Zeit ab dem siebten Lebensmonat der E (18.9.2017) auf. Mit ihrem Wegzug nach Kanada ab dem 1.9.2017 verliere die Klägerin ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.

Â

8

Im Widerspruchsverfahren fÃ¼hrte die KlÃ¤gerin aus, sie sei mit ihrem Mann und den Kindern am 1.9.2017 nach Kanada geflogen. Sie kÃ¶nne aber jederzeit in ihre Wohnung in W zurÃ¼ckkehren. Sie mÃ¼sse sich dort regelmÃ¤Ãig um ein geerbtes Haus und landwirtschaftliche FlÃ¤chen kÃ¼mmern. Wann sie nach Deutschland zurÃ¼ckkomme, stehe noch nicht fest. Sie hÃ¤tten vor, Weihnachten zu Hause zu feiern. Im Februar wollten sie die Vorsorgeuntersuchungen der Kinder bei ihrem Kinderarzt durchfÃ¼hren lassen. AuÃerdem stehe noch die Hochzeit ihrer besten Freundin an und im April eine wichtige PrÃ¤sentation ihres Arbeitgebers. MÃ¶glicherweise flÃ¼gen sie aber auch gar nicht nach Deutschland, was vom Gesundheitszustand ihrer Kinder abhÃ¤nge. Sie zahle in Deutschland Steuern und beziehe weiterhin Kindergeld. Den Widerspruch wies die Beklagte nach AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerin mit Widerspruchsbescheid vom 21.12.2017 zurÃ¼ck.

Â

9

Das SG hat ihre Klage unter Verweis auf den fehlenden Wohnsitz und gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Deutschland abgewiesen (*Urteil vom 10.10.2018*). Zur BegrÃ¼ndung ihrer Berufung hat die KlÃ¤gerin vorgetragen, der Aufenthalt ihres Ehemannes in Kanada sei projektbezogen; die RÃ¼ckkehr kÃ¶nne jederzeit nach Abschluss des Projekts erfolgen. Die drei Jahre stellten nur eine HÃ¶chstgrenze dar. Ihr Ehemann unterliege weiter der Sozialversicherungspflicht in Deutschland. Den geplanten mehrwÃ¶chigen Aufenthalt Ã¼ber die Weihnachtsfeiertage habe sie zwar wegen einer Erkrankung ihrer Tochter verschieben mÃ¼ssen. Sie habe sich aber im Jahr 2018 von Mitte MÃ¤rz bis Mitte April in ihrem Heimatort aufgehalten.

Â

10

Das LSG hat die Berufung zurÃ¼ckgewiesen. Die KlÃ¤gerin habe im streitigen Zeitraum weder Wohnsitz noch gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Deutschland, sondern ihren alleinigen Lebensmittelpunkt in V bei ihrem Ehemann gehabt. Die Familie habe die Wohnung in Deutschland nur fÃ¼r vorÃ¼bergehende Aufenthalte zu Urlaubszwecken, beruflichen oder familiÃ¤ren Zwecken genutzt. Der Ehemann sei nicht entsandt gewesen. Eine der Entsendung vergleichbare Konstellation habe nicht bestanden (*Urteil vom 15.10.2019*).

Â

11

Mit ihrer Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin einen VerstoÃ gegen [Â§ 30 Abs 3 Satz 1](#)

[SGBÄ I](#) iVm Ä§Ä 1 AbsÄ 1 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (*Bundeselterngeldâ and ElternzeitgesetzÄ â BEEG*). Sie macht geltend, sie habe nach dem 1.9.2017 einen Wohnsitz in Deutschland beibehalten. Sie habe langfristig einen mehrwÄchigen Aufenthalt mit Wohncharakter Äber die Weihnachtsfeiertage geplant, den sie nur wegen der Erkrankung ihrer Tochter verschoben habe. Zudem gehe auch die Familienkasse von einem inÄndischen Wohnsitz aus und gewÄhre deshalb weiterhin Kindergeld. Die NichtberÄcksichtigung der Zahlung von SozialbeitrÄgen durch ihren Ehemann verstoÄe gegen ArtÄ 3 AbsÄ 1 GG.

Ä

12

Die KlÄgerin beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 10.Ä Oktober 2018 und das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÄrttemberg vom 15.Ä Oktober 2019 sowie den Bescheid der Beklagten vom 28.Ä Juli 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.Ä Dezember 2017 aufzuheben.

Ä

13

Die Beklagte beantragt,
die Revision der KlÄgerin zurÄckzuweisen.

Ä

14

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

Ä

II

Ä

15

Die zulÄssige Revision ist unbegrÄndet und deshalb zurÄckzuweisen ([Ä§Ä 170 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGG](#)). Die KlÄgerin hat keinen Anspruch auf Elterngeld fÄr den siebten bis zwÄlfsten Lebensmonat ihrer TochterÄ E. Der angefochtene Aufhebungsbescheid der Beklagten ist rechtmÄÄig und verletzt sie daher nicht in ihren Rechten.

Ä

1. Die Klägerin begehrt mit ihrer nach [§ 54 Abs 1 Satz 1 Alt 1 SGG](#) statthaften isolierten Anfechtungsklage die Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom 28.7.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.12.2017 ([§ 95 SGG](#)), der die ursprüngliche Elterngeldgewährung teilweise, für den siebten bis zwölften Lebensmonat von E, aufgehoben hat.

Ä

Wie die Vorinstanzen zu Recht entschieden haben, hat die Beklagte die Elterngeldbewilligung in rechtmäßiger Weise für die Zukunft aufgehoben, weil der Klägerin für den siebten bis zwölften Lebensmonat von E kein Elterngeld zusteht. Sie hatte in dieser Zeit weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland (*dazu unter 2.*). Ebenso wenig lagen in der Person ihres Ehemanns die Voraussetzungen einer Entsendung iS von [§ 4 SGB IV](#) vor (*dazu unter 3.*). Verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Verlust des Elterngeldanspruchs wegen der Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bestehen nicht (*dazu unter 4.*).

Ä

2. Die Beklagte hat die Elterngeldbewilligung der Klägerin für den siebten bis zwölften Lebensmonat von E in rechtmäßiger Weise aufgehoben. Bedenken gegen die formelle Rechtmäßigkeit des Bescheids sind weder erhoben noch ersichtlich. Insbesondere hat die Beklagte die zunächst unterbliebene Anhörung der Klägerin (*vgl. § 24 Abs 1 SGB X*) rechtzeitig noch vor Erlass des Widerspruchsbescheids nachgeholt, wie es [§ 41 Abs 1 Nr 3 iVm Abs 2 SGB X](#) ermöglicht.

Ä

Die materiellrechtlichen Voraussetzungen der Aufhebungsentscheidung lagen ebenfalls vor. Nach [§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die seinem Erlass zugrunde lagen, wesentlich geändert haben. Ein solcher Dauerverwaltungsakt ist die Elterngeldgewährung (*vgl. Senatsurteil vom 21.2.2013 Az. B 10 EG 12/12 R. Az. SozR 4-7837 § 2 Nr 19 RdNr 39 ff mwN*). Eine entscheidungserhebliche Änderung ist die Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Inland, weil damit eine Grundvoraussetzung des Elterngeldanspruchs nach [§ 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 BEEG](#) (in der hier maßgeblichen ab 1.1.2015 geltenden Neufassung des Bundeselterngeld- und

Elternzeitgesetzes vom 27.1.2015, [BGBl I 33](#)) entfhlt. Die Klgerin hatte ab September 2017 weder einen Wohnsitz (*dazu unter a*) noch einen gewhnlichen Aufenthalt (*dazu unter b*) in Deutschland. Ihr fortlaufender Kindergeldbezug ndert daran nichts (*dazu unter c*).



20

a) Einen Wohnsitz iS von [ 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 BEEG](#) iVm [ 30 Abs 3 Satz 1](#), [ 37 Satz 1](#), [ 68 Nr 15 SGB I](#) hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umstnden innehat, die darauf schlieen lassen, dass er sie beibehalten und benutzen wird.



21

Inhaber einer Wohnung ist, wer sie tatschlich jederzeit nutzen kann (*BSG Urteil vom 26.7.1979* [ 8b RKg 12/78](#) * SozR 5870* [ 1 Nr 4 S 4 f = juris RdNr 17 mwN](#)). Diese Verfgungsgewalt besa die Klgerin weiterhin whrend des gesamten beanspruchten Bezugszeitraums des Elterngelds. Sie war Eigentmerin der Familienwohnung in W. Die Wohnung war zwar mit einem Niebrauch ihres Vaters belastet, der ihr die Wohnung jedoch dauerhaft vermietet, also vertraglich zum Gebrauch berlassen und ihr damit tatschliche Verfgungsgewalt eingerumt hatte. Wie das LSG weiter festgestellt hat, konnte die Klgerin nach Beginn ihres Auslandsaufenthalts in Kanada jederzeit in die voll eingerichtete Mietwohnung in Deutschland zurckkehren, die sie damit voraussichtlich beibehalten wrde.



22

Die Klgerin hatte die Wohnung im mageblichen Zeitpunkt des Aufhebungsbescheids aber nicht unter Umstnden inne, die darauf schlieen lieen, dass sie die Wohnung in Zukunft in ausreichendem Mae iS von [ 30 Abs 3 Satz 1 SGB I](#) nutzen wrde.



23

aa) Eine Wohnung benutzt iS von [ 30 Abs 3 Satz 1 SGB I](#), wer darin wohnt und die Wohnung als Mittel- und Schwerpunkt seiner Lebensverhltnisse nutzt. Entscheidend ist der an den objektiven Verhltnissen zu messende, tatschlich umsetzbare Wille, an einem bestimmten Ort zu wohnen (*Senatsurteil vom 3.12.2009* [ B 10 EG 6/08 R](#) * BSGE 105, 70* = *SozR 47833* [ 1](#)

[Nr. 10](#), [RdNr. 25](#)). Allein der Besitz einer Wohnung reicht dafür ebenso wenig aus, wie die polizeiliche oder ordnungsbehördliche Meldung eines Wohnsitzes, solange keine ausreichende Benutzung dazukommt (*Senatsurteil vom 20.12.2012* [B. 10 EG 16/11 R.](#) [SozR 4 7837](#) [ÄS. 12 Nr. 1 RdNr. 18](#)). Dafür muss am Wohnort ein Lebensmittelpunkt von bestimmter Dauer bestehen (*Senatsurteil vom 3.12.2009* [B. 10 EG 6/08 R.](#) [BSGE 105, 70](#) = [SozR 4 7833](#) [ÄS. 1 Nr. 10](#), [RdNr. 31](#)); die Wohnung muss den (oder zumindest einen) Schwerpunkt der Lebensverhältnisse bilden (*Senatsurteil vom 20.12.2012* [B. 10 EG 16/11 R.](#) [SozR 4 7837](#) [ÄS. 12 Nr. 1 RdNr. 18](#)). Eine nur vorübergehende räumliche Trennung vom Wohnort steht der Beibehaltung eines Wohnsitzes nicht entgegen, solange sich dadurch nicht der alleinige Schwerpunkt der Lebensverhältnisse an einen anderen Ort verlagert (*BSG Urteil vom 28.5.1997* [14/10 RKg 14/94](#) [SozR 3 5870](#) [ÄS. 2 Nr. 36 S. 141 f. = juris RdNr. 14 f.](#)). Wo der Schwerpunkt der Lebensverhältnisse liegt, beurteilt sich nach den wirtschaftlichen, rechtlichen und persönlichen Gegebenheiten und Beziehungen im Einzelfall. Damit ein Wohnsitz besteht, müssen sie den Schluss auf den tatsächlich umsetzbaren Willen des Wohnungsinhabers tragen, die Wohnung (auch) in Zukunft dauerhaft zu nutzen (*hierzu und zum Vorstehenden insgesamt Senatsurteil vom 27.3.2020* [B. 10 EG 7/18 R.](#) [BSGE 130, 103](#) = [SozR 4 7837](#) [ÄS. 1 Nr. 9](#), [RdNr. 19 f.](#)).

Ä

24

Da es somit die Beibehaltung eines Wohnsitzes nicht von vornherein ausschließt, wenn eine Wohnung nicht mehr ständig benutzt wird, können im Einzelfall zwei Wohnsitze gleichzeitig bestehen. Das besagt schon der Wortlaut des [ÄS. 30 Abs. 3 Satz 1 SGB I](#), indem er den unbestimmten Artikel nutzt (â€œeinen Wohnsitzâ€œ). Ein solcher doppelter Wohnsitz besteht ausnahmsweise, wenn sich der Schwerpunkt der Lebensverhältnisse annähernd gleichmäßig auf beide Wohnorte verteilt, weil sich die Intensität der Beziehungen zu beiden Orten nicht maßgeblich unterscheidet. Insbesondere darf die Lebensführung an beiden Orten nicht nur begrenzte Ausschnitte, sondern sie muss in vergleichbarem Umfang die ganze Bandbreite des alltäglichen Lebens umfassen (*vgl. Senatsurteil vom 27.3.2020* [B. 10 EG 7/18 R.](#) [BSGE 130, 103](#) = [SozR 4 7837](#) [ÄS. 1 Nr. 9](#), [RdNr. 20](#); *Senatsurteil vom 20.12.2012* [B. 10 EG 16/11 R.](#) [SozR 4 7837](#) [ÄS. 12 Nr. 1 RdNr. 18](#); *Meißner/Timme in Kraher/Trenk/Hinterberger, SGB I, 4. Aufl. 2020, ÄS. 30 RdNr. 6, jeweils mwN*).

Ä

25

Bei geplanten Auslandsaufenthalten von bis zu einem Jahr greift in dieser Hinsicht nach ständiger Rechtsprechung des BSG aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Praktikabilität eine widerlegliche Vermutung für

die Aufrechterhaltung eines Inlandswohnsitzes; sie macht die ansonsten erforderliche umfassende Wardigung aller aussagekraftigen Einzelfallumstande entbehrlich. Beabsichtigt der Anspruchssteller innerhalb eines Jahres zurackzukehren und halt er seine Inlandswohnung jederzeit nutzbar, wird hiernach widerleglich vermutet, dass zumindest ein Schwerpunkt der Lebensverhaltnisse am bisherigen Wohnort fortbesteht (vgl. *Senatsurteil vom 27.3.2020* [B 10 EG 7/18 R](#) [BSGE 130, 103](#) = *SozR 4 7837  1 Nr 9, RdNr 21 f mwN*).



26

Diese Vermutung greift dagegen nicht, wenn der Auslandsaufenthalt auf mehr als ein Jahr angelegt ist. Wer trotz einer fur einen derart langen Zeitraum geplanten Abwesenheit geltend macht, sein Wohnsitz im Inland bestehe fort, muss dafur positive Indizien benennen konnen, die den Schluss auf eine Aufrechterhaltung eines Lebensmittelpunkts im Inland tragen. Nicht aussagekraftig sind dafur zwischenzeitliche Inlandsaufenthalte von berschaubarer Dauer, die nur begrenzten Zwecken privater, familiarer oder beruflichen Natur dienen, wie insbesondere bloe Besuche. Damit der inlandische Wohnsitz trotz eines geplanten Auslandsaufenthalts von mehr als einem Jahr bestehen bleibt, mussen die erforderlichen zwischenzeitlichen Aufenthalte im Inland vielmehr den Charakter eines zeitweisen Wohnens [ im Sinne einer Nutzung der Wohnung als Schwerpunkt der Lebensverhaltnisse](#) [ haben](#) (*Senatsurteil vom 27.3.2020* [B 10 EG 7/18 R](#) [BSGE 130, 103](#) = *SozR 4 7837  1 Nr 9, RdNr 21; BSG Urteil vom 28.5.1997 [ 14/10 RKg 14/94](#) [ SozR 3 5870  2 Nr 36 S 141 f = juris RdNr 15](#)*). Dafur muss die Inlandswohnung fur eine erhebliche Zeit weiter oder wieder den Schwerpunkt der mageblichen Lebensbeziehungen bilden, an dem sich das Alltagsleben in vergleichbarem Ausma wie im Ausland abspielt und so eine hinreichend intensive Bindung zum Inland erkennen lasst.



27

Im Elterngeldrecht sind die fur das Bestehen eines Wohnsitzes aussagekraftigen Einzelfallumstande auch im Lichte der Zweckbestimmung dieser Familienleistung zu wardigen. Sie soll nach den Vorstellungen des Gesetzgebers, wie sie die Materialien der Ursprungsfassung des BEEG widerspiegeln, einen [ Schonraum fur Familien erffnen](#), in dem diese [ ohne finanzielle Notte in ihr Familienleben hineinflnden und sich vorrangig der Betreuung ihrer Kinder widmen konnen](#) (*so die Losung unter B. des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Gesetz zur Einfuhrung des Elterngeldes, BT Drucks 16/1889 S 2*). Als alleiniger Wohnsitz des Elterngeldberechtigten ist deshalb regelhaft der Ort anzusehen, an dem seine Familie den gemeinsamen Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen hat.

Â

28

bb)Â Nach diesen rechtlichen Maßgaben erfolgt die Prüfung, ob bei einem längeren Auslandsaufenthalt eines Elterngeldberechtigten der Wohnsitz nach [Â§ 30 Abs 3 Satz 1 SGB I](#) iVm [Â§ 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 BEEG](#) in Deutschland fortbesteht, in drei Schritten:

Â

29

In einem ersten Schritt sind alle die Wohnungen in Deutschland und im Ausland betreffenden Tatsachen festzustellen, die zu Beginn des entscheidungserheblichen Bezugszeitraums erkennbar waren und einen Schluss auf das zukünftige Verhalten des Wohnungsinhabers erlauben. Das können subjektive wie objektive, tatsächliche wie rechtliche, bestehende oder zukünftig zu erwartende Umstände sein. Diese sind in einem zweiten Schritt in einer vorausschauenden Betrachtung zu würdigen. Schließlich ist in einem dritten und letzten Schritt auf dieser tatsächlichen Grundlage die Prognose zu treffen, ob der Elterngeldberechtigte die Wohnung in Deutschland während des Auslandsaufenthalts im Bezugszeitraum weiterhin innehaben, behalten und benutzen wird (*vgl hierzu und dem Folgenden ausführlich Senatsurteil vom 27.3.2020 – B 10 EG 7/18 R – BSGE 130, 103 = SozR 4-7837 Â§ 1 Nr 9, RdNr 24 ff mwN*).

Â

30

Der von [Â§ 30 Abs 3 Satz 1 SGB I](#) verlangte Schluss von den tatsächlichen Umständen, unter denen jemand eine Wohnung innehat, auf deren zukünftige Nutzung beinhaltet die Feststellung einer hypothetischen Tatsache. Die Feststellung ihrer tatsächlichen Grundlagen durch die Tatsacheninstanzen bindet das Revisionsgericht nach [Â§ 163 SGG](#), solange sie nicht in sich widersprüchlich, offensichtlich irrtümlich oder mit durchgreifenden Verfahrensregeln angegriffen ist. Rechtlich hat das BSG auf dieser Grundlage nur noch zu prüfen, ob das Tatsachengericht für seine Prognose sachgerechte Kriterien gewählt und richtig angewendet hat (*vgl hierzu Senatsurteil vom 27.3.2020 – B 10 EG 7/18 R – BSGE 130, 103 = SozR 4-7837 Â§ 1 Nr 9, RdNr 30 ff mwN*).

Â

31

cc)Â Nach diesen Umständen hat das LSG den Fortbestand eines Inlandswohnsitzes der Klägerin ab Beginn ihres Aufenthalts in Kanada

rechtsfehlerfrei verneint.

Â

32

Die KlÃ¤gerin hat keine fÃ¼rmlichen VerfahrensÃ¼gen gegen die vom LSG festgestellten Tatsachen erhoben, sondern zieht daraus nur andere (rechtliche) SchlÃ¼sse. Die Feststellungen des Berufungsgerichts sind zudem weder offensichtlich unklar oder widersprÃ¼chlich (vgl. BSG Urteil vom 10.8.2000 ââ [BÃ 11Ã AL 83/99Ã RÃ](#) ââ *juris RdNrÃ 20 mwN*), weshalb der Senat sie seinem Urteil nach [Ã§Ã 163 SGG](#) zugrunde zu legen hat.

Â

Â

33

Das LSG ist zutreffend von den dargelegten rechtlichen MaÃstÃ¤ben ausgegangen und hat sie richtig angewandt. Es hat zur Beibehaltung des Inlandswohnsitzes wegen des geplanten Auslandsaufenthalts der KlÃ¤gerin von mehr als einem Jahr ein âzwischenzeitliches Wohnenâ in der bisherigen Wohnung in Deutschland verlangt. Kurzzeitige Besuche sowie Aufenthalte zu beschrÃ¤nkten Zwecken hat es dagegen zu Recht nicht ausreichen lassen.

Â

34

Nach den Feststellungen des LSG hielt sich die Familie von September 2017 an durchgehend am beruflichen Einsatzort des Ehemanns in V auf. Dies entsprach weitgehend der von der KlÃ¤gerin zuvor geÃ¤uÃerten Absicht, âso viel Zeit wie mÃglichâ mit ihrem Ehemann in Kanada zu verbringen. Die Familienwohnung in Deutschland wollte die KlÃ¤gerin dagegen nach ihren Planungen stets nur fÃ¼r vorÃ¼bergehende Aufenthalte zu Urlaubs-, beruflichen oder familiÃ¤ren Zwecken nutzen. Das LSG hat daraus ohne Rechtsfehler gefolgert, die KlÃ¤gerin habe ab September 2017 ihren alleinigen Lebensmittelpunkt mit ihren Kindern zu ihrem berufstÃ¤tigen Mann nach Kanada verlagert und keinen zweiten, annÃ¤hernd gleichwertigen Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in Deutschland beibehalten.

Â

35

Die Einwendungen der KlÃ¤gerin belegen keine Prognosefehler des LSG. Dies gilt fÃ¼r den von ihr beabsichtigten, letztlich aber unterbliebenen mehrwÃ¶chigen Aufenthalt Ã¼ber die Weihnachtsfeiertage 2017, der mehr als nur ein Besuch

gewesen sei, weil er ua auch f^{1/4}r die Vorsorgeuntersuchungen ihrer Kinder habe genutzt werden sollen. Dies trifft in gleicher Weise zu f^{1/4}r ihr Vorhaben, w^{1/4}hrend weiterer Aufenthalte den Kontakt zu ihrem Arbeitgeber und ihren Freunden aufrechtzuerhalten und zu st^{1/4}rken. Diese Motivbeschreibungen st^{1/4}tzen vielmehr die Schlussfolgerung des LSG, die ^{1/4}geplanten^{1/4} vor^{1/4}bergehenden Aufenthalte der KI^{1/4}xgerin h^{1/4}tten jeweils begrenzten famili^{1/4}ren, privaten oder beruflichen Zwecken gedient und deshalb gerade keinen umfassenden Lebensmittelpunkt in Deutschland aufrechterhalten. Indem die KI^{1/4}xgerin betont, wie sehr sie und ihre Familie in ihrem Heimatort verwurzelt seien, belegt dies zwar die erforderliche R^{1/4}ckkehrabsicht als eine ma^{1/4}gebliche Voraussetzung f^{1/4}r die Beibehaltung des Inlandswohnsitzes. Diese allein gen^{1/4}gt aber nicht, um w^{1/4}hrend eines l^{1/4}ngeren Auslandsaufenthaltes einen Wohnsitz in Deutschland zu behalten. Denn eine blo^{1/4}e Absicht f^{1/4}r die fernere Zukunft begr^{1/4}ndet keinen aktuellen Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in Deutschland (vgl hierzu *Senatsurteil vom 27.3.2020* ^{1/4} [B^{1/4} 10^{1/4} EG 7/18^{1/4} R^{1/4}](#) ^{1/4} [BSGE 130, 103^{1/4}](#) = *SozR 4^{1/4}7837* ^{1/4} *1 Nr^{1/4} 9, RdNr^{1/4} 20 mwN*).

Ä

36

b)Ä Ebenso wenig wie Ä^{1/4}ber einen Wohnsitz verf^{1/4}gte die KI^{1/4}xgerin nach den f^{1/4}r den Senat bindenden Feststellungen des LSG (vgl [Ä^{1/4} 163 SGG](#)) im hier entscheidungserheblichen Zeitraum Ä^{1/4}ber einen gew^{1/4}hnlichen Aufenthalt in Deutschland.

Ä

37

Seinen gew^{1/4}hnlichen Aufenthalt hat nach [Ä^{1/4} 1 Abs^{1/4} 1 Satz^{1/4} 1 Nr^{1/4} 1 BEEG](#) iVm [Ä^{1/4} 30 Abs^{1/4} 3 Satz^{1/4} 2 SGB^{1/4} I](#) jemand dort, wo er sich unter Umst^{1/4}nden aufh^{1/4}lt, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort nicht nur vor^{1/4}bergehend verweilt. Daf^{1/4}r gen^{1/4}gt ein tats^{1/4}chliches, absehbar l^{1/4}ngeres, zukunfts offenes und mehr als zuf^{1/4}lliges Verweilen (vgl *Senatsurteil vom 27.3.2020* ^{1/4} [B^{1/4} 10^{1/4} EG 7/18^{1/4} R^{1/4}](#) ^{1/4} [BSGE 130, 103^{1/4}](#) = *SozR 4^{1/4}7837* ^{1/4} *1 Nr^{1/4} 9, RdNr^{1/4} 43^{1/4} f;* *Mrozynski, SGB^{1/4} I, 6.Ä Aufl^{1/4} 2019, Ä^{1/4} 30 RdNr^{1/4} 23, jeweils mwN*). Den gew^{1/4}hnlichen Aufenthalt im Inland verliert nicht, wer sich von vornherein zeitlich begrenzt und nur vor^{1/4}bergehend im Ausland aufh^{1/4}lt, solange er seine ma^{1/4}geblichen Lebensbeziehungen zum Aufenthaltsort im Inland aufrechterh^{1/4}lt (*BSG Urteil vom 22.3.1988* ^{1/4} [8/5a^{1/4} RKn 11/87^{1/4}](#) ^{1/4} [BSGE 63, 93, 97^{1/4} f](#) = *Ä^{1/4} 205 Nr^{1/4} 65 SÄ 183^{1/4} f* = *Ä^{1/4} juris RdNr^{1/4} 21^{1/4} ff f^{1/4}r ein Auslandsstudium*). Dagegen ist die Verlagerung des Ä^{1/4}rtlichen Schwerpunkts der Lebensverh^{1/4}ltnisse ein gewichtiges Indiz f^{1/4}r einen Wechsel des gew^{1/4}hnlichen Aufenthalts (*BSG Urteil vom 31.10.2012* ^{1/4} [B^{1/4} 13^{1/4} R 1/12^{1/4} R^{1/4}](#) ^{1/4} [BSGE 112, 116](#) = *SozR 4^{1/4}1200* ^{1/4} *30 Nr^{1/4} 6, RdNr^{1/4} 30*). Ein erneuter, aber nur vor^{1/4}bergehender oder besuchsweiser Inlandsaufenthalt nach einer solchen Verlagerung gen^{1/4}gt dann allein nicht, um einen neuen gew^{1/4}hnlichen Aufenthalt zu begr^{1/4}nden (vgl *BSG*

Urteil vom 28.5.1997 [14/10 RKg 14/94](#) [SozR 3 5870](#) [ÄS 2 Nr 36 SÄ 140 ff](#) = [juris RdNr 13 ff](#)).

Ä

38

Ob jemand sich nach diesen Vorgaben gewöhnlich (weiterhin) an einem Ort oder in einem Gebiet aufhält, lässt sich weitgehend auf dieselbe Weise wie beim Wohnsitz nur mittels einer vorausschauenden Betrachtung feststellen. Diese Prognose hat alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, wie sie zu Beginn des entscheidungserheblichen Zeitraums erkennbar sind. Ihr Schwerpunkt liegt dabei noch stärker als beim Wohnsitz auf den tatsächlichen Verhältnissen. Es obliegt wiederum allein den Tatsachengerichten, die dafür notwendigen Ermittlungen durchzuführen und auf dieser Grundlage die Prognose zu stellen. Ohne begründete Verfahrensregeln hat das BSG in dieser Hinsicht lediglich [wie oben ausgeführt](#) zu prüfen, ob die Tatsachengerichte für ihre Prognose sachgerechte Kriterien gewählt und richtig angewendet haben (*Senatsurteil vom 27.3.2020 [BÄ 10 EG 7/18 RÄ](#) [BSGE 130, 103](#) = [SozR 4 7837](#) [ÄS 1 Nr 9](#), [RdNr 45](#)).*

Ä

39

Nach diesen Vorgaben ist es revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das LSG mit dem Wohnsitz auch einen gewöhnlichen Aufenthalt der Klägerin in Deutschland verneint hat, weil sie ihren alleinigen Lebensmittelpunkt zu ihrem Ehemann nach Kanada verlagert hatte.

Ä

40

c) Der Einwand der Klägerin, sie habe während ihres Aufenthalts in Kanada Kindergeld bezogen, führt zu keinem anderen Ergebnis. Zwar mag die Familienkasse bei der Gewährung von Kindergeld nach [ÄS 62 Abs 1 Satz 1 Nr 1](#) Einkommensteuergesetz (EStG) davon ausgegangen sein, die Klägerin oder ihr Ehemann hätten während des Kanadaaufenthalts ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland beibehalten. Daraus ergibt sich indes nichts rechtlich Verbindliches für ihren Elterngeldanspruch. Ob der inländische Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt nach [ÄS 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 BEEG](#) iVm [ÄS 30 Abs 3 Satz 1](#) und 2 SGB I während des längeren Auslandsaufenthalts eines Elterngeldberechtigten fortbesteht, haben die Elterngeldstellen und Sozialgerichte im sozialrechtlichen Elterngeldverfahren vielmehr eigenständig zu prüfen. Dies gilt sogar dann, wenn die Familienkasse im steuerrechtlichen Kindergeldverfahren das Vorliegen eines inländischen Wohnsitzes nach [ÄS 8 Abgabenordnung \(AO\)](#) oder eines gewöhnlichen Aufenthalts nach [ÄS 9 AO](#) für

den gleichen Zeitraum bejaht haben sollte. Eine Bindung der Elterngeldstellen an solche Entscheidungen der Familienkassen oder deren Vorrang ist gesetzlich nicht bestimmt und deshalb zu verneinen. Die fehlende gesetzliche Anordnung der Bindungswirkung unterscheidet die vorliegende Konstellation maßgeblich von der Rechtsprechung des Senats zur Steuerakzessorietät des Begriffs der sonstigen Bezüge (Senatsurteil vom 14.12.2017 [âĀĀ BÄ 10Ä EG 7/17Ä RÄ](#) [âĀĀ BSGEÄ 125. 62](#) [âĀĀ SozR 4âĀĀ7837 ÄĖÄ 2c NrÄ 2, RdNrÄ 27Ä ff](#)), die das LSG als Anlass für seine Revisionszulassung angeführt hat.

Ä

41

Insbesondere bestehen ohnehin keine grundlegenden Unterschiede zwischen dem sozialrechtlichen Wohnsitzbegriff nach [ÄĖÄ 30 AbsÄ 3 SatzÄ 1 SGBÄ I](#) und dem steuerrechtlichen Wohnsitzbegriff nach [ÄĖÄ 8 AO](#) und der jeweiligen Auslegung durch das BSG einerseits und des BFH andererseits (Senatsurteil vom 27.3.2020 [âĀĀ BÄ 10Ä EG 7/18Ä RÄ](#) [âĀĀ BSGE 130. 103Ä](#) = SozR 4âĀĀ7837 ÄĖÄ 1 NrÄ 9, RdNrÄ 39). Auch nach der Rechtsprechung des BFH ist die Frage der Beibehaltung des inländischen Wohnsitzes unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls im Wege der Tatsachewürdigung zu beurteilen (vgl BFH Urteil vom 17.12.2015 [âĀĀ VÄ R 13/15Ä](#) [âĀĀ juris RdNrÄ 23 mwN](#)). Hierbei lässt sich für die Dauer des Auslandsaufenthalts keine maximale Grenze ziehen (vgl BFH Beschluss vom 22.11.2011 [âĀĀ IIIÄ B 154/11Ä](#) [âĀĀ juris RdNrÄ 8 mwN](#)).

Ä

42

Nach [ÄĖÄ 8 AO](#), dessen Wortlaut identisch ist mit dem von [ÄĖÄ 30 AbsÄ 3 SatzÄ 1 SGBÄ I](#), hat jemand einen Wohnsitz dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Das setzt nach der ständigen Rechtsprechung des BFH (vgl zB BFH Urteil vom 17.12.2015 [âĀĀ VÄ R 13/15Ä](#) [âĀĀ juris RdNrÄ 23](#); BFH Urteil vom 15.7.2010 [âĀĀ IIIÄ R 6/08Ä](#) [âĀĀ juris RdNrÄ 12, jeweils mwN](#)) neben zum dauerhaften Wohnen geeigneten Räumen insbesondere das Innehaben der Wohnung in dem Sinne voraus, dass der Steuerpflichtige tatsächlich über sie verfügen kann und sie als Bleibe entweder ständig nutzt oder sie doch mit einer gewissen Regelmäßigkeit [âĀĀ](#) wenn auch in größeren Zeitabständen [âĀĀ](#) aufsucht. Ein nur gelegentliches Verweilen während unregelmäßig aufeinanderfolgender kurzer Zeiträume zu Erholungs- oder Besuchszwecken reicht nicht aus. Davon geht [âĀĀ](#) wie oben dargestellt [âĀĀ](#) grundsätzlich auch das BSG aus. Bei einem ins Ausland entsandten Arbeitnehmer gelten nach der Rechtsprechung des BFH in dieser Hinsicht keine anderen Maßstäbe (vgl BFH Beschluss vom 5.1.2012 [âĀĀ IIIÄ B 42/11Ä](#) [âĀĀ juris RdNrÄ 13Ä f](#)). Zwar hat der BFH im Urteil vom 12.1.2001 ([VIÄ R 64/98](#) [âĀĀ juris RdNrÄ 9](#)) auch ausgeführt, eine Wohnung im Inland brauche nicht [âĀĀ](#) den Mittelpunkt der Lebensinteressen [âĀĀ](#) des Steuerpflichtigen zu bilden. Diese Ausführungen erfolgten jedoch lediglich vor

dem Hintergrund und zur Begründung dafür, dass der Steuerpflichtige deshalb mehrere Wohnsitze haben kann. Ein doppelter Wohnsitz ist aber wie oben bereits erläutert auch nach der ständigen Rechtsprechung des BSG (vgl zB *Senatsurteil vom 27.3.2020* [BÄ 10Ä EG 7/18Ä RÄ](#) [BSGE 130, 103Ä](#) = *SozR 4Ä 7837 Ä§Ä 1 NrÄ 9, RdNrÄ 40; Senatsurteil vom 20.12.2012* [BÄ 10Ä EG 16/11Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 7837 Ä§Ä 12 NrÄ 1 RdNrÄ 18 mwN](#)) möglich, wenn nach den (allen) erkennbaren inneren und äußeren Umständen des Einzelfalls der Lebensmittelpunkt zeitlich und räumlich zwei Wohnungen an verschiedenen Orten zuzuordnen ist und so zwei Schwerpunkte der Lebensverhältnisse gebildet worden sind. Dies war bei der Klägerin nach den für den Senat bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG jedoch nicht der Fall. Eine andere rechtliche Beurteilung der Familienkasse für die Zwecke der Kindergeldgewährung ändert daran wie oben ebenfalls schon aufgezeigt nichts.

Ä

43

3.Ä Der fehlende Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt kann auch nicht mit Hilfe der sozialversicherungsrechtlichen Ausstrahlungswirkung kompensiert werden ([Ä§Ä 1 AbsÄ 2 SatzÄ 1 NrÄ 1 iVm SatzÄ 2 BEEG, Ä§Ä 4 AbsÄ 1 SGBÄ IV](#)). Die Klägerin, die im streitbefangenen Zeitraum keine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, zählte nicht über ihren Ehemann zum Kreis der Anspruchsberechtigten. Der Ehemann der Klägerin war nicht im Rahmen seines deutschen Beschäftigungsverhältnisses nach Kanada entsandt, wie es [Ä§Ä 4 AbsÄ 1 SGBÄ IV](#) als Voraussetzung für eine sozialversicherungsrechtliche Ausstrahlungswirkung verlangt. Die während des Auslandsaufenthalts verbliebene (Rest-)Bindung an seinen deutschen Arbeitgeber umfasste nicht mehr den Schwerpunkt der typischen tatsächlichen und rechtlichen Merkmale des Beschäftigungsverhältnisses, sondern beschränkte sich auf ein sogenanntes Rumpfarbeitsverhältnis, das keine Ausstrahlungswirkung hat und daher keinen Anspruch auf Elterngeld begründen kann (zu den Voraussetzungen im Einzelnen *Senatsurteil vom 27.3.2020* [BÄ 10Ä EG 7/18Ä RÄ](#) [BSGE 130, 103Ä](#) = *SozR 4Ä 7837 Ä§Ä 1 NrÄ 9, RdNrÄ 49; Senatsurteil vom 24.6.2010* [BÄ 10Ä EG 12/09Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 7833 Ä§Ä 1 NrÄ 11 RdNrÄ 18Ä f; BSG Urteil vom 17.12.2015](#) [BÄ 2Ä U 1/14Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 2400 Ä§Ä 4 NrÄ 2 RdNrÄ 19](#)). Denn wie das LSG bindend ([Ä§Ä 163 SGG](#)) festgestellt hat, war der Ehemann der Klägerin ab dem 1.9.2017 bei einer rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaft im Ausland beschäftigt und unterlag deren täglichen Weisungsrecht. Sie trug die Personalkosten zu 100Ä Prozent. Die Hauptleistungspflichten aus einem Arbeitsvertrag mit der D in Deutschland waren dementsprechend suspendiert. Durch diese vom LSG festgestellten Vertragsgestaltungen bestand während des Aufenthalts in Kanada in Deutschland kein vollständiges Beschäftigungsverhältnis mit Ausstrahlungswirkung iS des [Ä§Ä 4 AbsÄ 1 SGBÄ IV](#) mehr, sondern nur noch ein bloßes Rumpfarbeitsverhältnis. Nichts anderes ergibt sich aus der vom LSG festgestellten Anwendung des deutschen Sozialversicherungsrechts auf den Ehemann der Klägerin über eine Ausnahmevereinbarung nach dem

deutsch-kanadischen Sozialversicherungsabkommen. Die darauf gestützte Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen in Deutschland konnte die Verlagerung der Hauptpflichten des Arbeitsverhältnisses (Gehaltszahlung und Direktionsrecht) ins Ausland nicht aufwiegen und damit keinen Schwerpunkt des Beschäftigungsverhältnisses im Inland aufrechterhalten.

Ä

44

4. Die verfassungsrechtlichen Bedenken der Klägerin gegen ihren Ausschluss vom Elterngeld teilt der Senat nicht. Die Anknüpfung der Elterngeldberechtigung an einen inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder an ein fortbestehendes inländisches Sozialversicherungsverhältnis beruht auf einem sachlichen Grund. Mit der damit verbundenen Ungleichbehandlung verfolgt der Gesetzgeber mit geeigneten Differenzierungskriterien ein rechtlich zulässiges Differenzierungsziel in angemessener und insgesamt verhältnismäßiger Weise (vgl. dazu ausführlich Senatsurteil vom 27.3.2020 [BÄ 10Ä EG 7/18Ä RÄ](#) [BSGE 130, 103Ä](#) = SozR 4Ä 7837 Ä§Ä 1 NrÄ 9, RdNrÄ 51Ä ff). Ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt als Grundvoraussetzung für den Elterngeldanspruch gewährleistet anders als die bloße Beibehaltung einer inländischen Wohnung die nötige Anbindung an die inländischen Lebensverhältnisse. Das beschränkt den begünstigten Personenkreis grundsätzlich auf eine Erziehung und Betreuung des Kindes im Inland. Denn der Gesetzgeber beabsichtigt, die Änderung der Lebenssituation infolge der Elternschaft gerade unter den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten in Deutschland auszugleichen. Während eines längeren Auslandsaufenthalts darf er in typisierender Betrachtung eine Lösung vom Lebensmittelpunkt in Deutschland annehmen. Die von der Klägerin angeführte Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für ihren Ehemann im Inland auf der Grundlage des deutsch-kanadischen Sozialversicherungsabkommens ändert daran nichts. Sie genügt wie ausgeführt nicht, um den maßgeblichen Schwerpunkt des Beschäftigungsverhältnisses in Deutschland aufrechtzuerhalten.

Ä

45

Mit diesem auf eine hinreichende Anbindung ans Inland abzielenden Regelungskonzept steht es in Einklang, Elterngeld bei Auslandserziehung auch solchen Personen zukommen zu lassen, die während eines nur vorübergehenden Auslandsaufenthalts noch einen hinreichend engen Bezug zur inländischen Arbeitswelt haben (vgl. Senatsurteil vom 24.6.2010 [BÄ 10Ä EG 12/09Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 7833 Ä§Ä 1 NrÄ 11 RdNrÄ 35](#)). Es ist sachgerecht, die Gewährung des Elterngelds an ein Beschäftigungsverhältnis zu knüpfen, das der inländischen Sozialversicherung unterliegt und damit als Ausnahmetatbestand das Wohnsitz- und Aufenthaltsprinzip erweitert. Denn anders als ein bloßes Rumpfarbeitsverhältnis sichert diese Anknüpfung einen hinreichenden

Inlandsbezug bei vorübergehender Arbeitsleistung im Ausland. Innerhalb der
â€‹â€‹â€‹ auch unter Berücksichtigung des Schutzes von Ehe und Familie (Art 6
Abs 1 GG) â€‹â€‹ besonders weiten Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers bei der
Ausgestaltung steuerfinanzierter Sozialleistungen ist demnach auch die sich aus
dieser Anknüpfung ergebene Ungleichbehandlung durch hinreichend gewichtige
Gründe sachlich gerechtfertigt (Senatsurteil vom 27.3.2020 â€‹â€‹ [B 10 EG](#)
[7/18 R](#) â€‹â€‹ [BSGE 130, 103](#) = SozR 4â€‹â€‹7837 Â§ 1 Nr 9, RdNr 54).

Â

46

5. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Â§ 193 SGG](#).

Â

Erstellt am: 21.01.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024